

**Vorlesung**  
**“Das neue Schuldrecht in Anspruchsgrundlagen”**

---

**Übungsfall 11: "Nitrofen"**

Der Futtermittelhändler H kauft am 15.1.2002 beim Futtermittelgroßhändler V 200 t inländisches Futtergetreide zum Preis von 7000.- €. V seinerseits bezieht das von ihm verkaufte Futtergetreide vom Hersteller L zum Preis von 5000.- €. Die ersten 100 t liefert V am 1.2.2002. Sie stammen - was L dem V bewußt verschwiegen hatte - aus ausländischer Produktion und sind - was L nicht bekannt war - überdies aufgrund der Lagerung in einer bestimmten Lagerhalle mit dem Pflanzenschutzmittel Nitrofen verunreinigt. Für V war weder die ausländische Herkunft noch die Verseuchung erkennbar. Die Lieferung weiterer 100 t am 1.3.2002 stammt hingegen aus dem Inland, ist nachweisbar mangelfrei und wegen der abweichenden Herkunft auch von jedem Verdacht der Verseuchung frei.

Als H am 1.4.2002 durch die Presse von dem Sachverhalt erfährt, beschwert er sich noch am gleichen Tag bei V und verlangt erneute Lieferung. Die gelieferte Ware entspreche nicht der bestellten, verseuchtes Getreide könne wohl nicht als "Futter" bezeichnet werden. V weigert sich, das verunreinigte Futter zurückzunehmen und durch noch auf dem Markt erhältliches Futtergetreide zu ersetzen, da er als Zwischenhändler für den Nitrofen-Skandal nicht verantwortlich sei.

H erklärt am 27.9.2002 den Rücktritt vom Vertrag und verlangt von V Rückzahlung des gesamten Kaufpreises sowie Schadensersatz in Höhe von 1500.- €, weil er die erste Lieferung, wenn sie nicht verseucht gewesen wäre, zum Preis von 5000.- € an einen Viehzuchtbetrieb hätte weiterverkaufen können. Angesichts der mittlerweile rapide gesunkenen Marktpreise für Futtergetreide sei dieser Gewinn auch durch eine rechtzeitige Nachlieferung des H nicht mehr realisierbar gewesen. Die unverseuchte Hälfte der Lieferung wolle er deshalb jetzt ebenfalls nicht mehr.

V ist der Ansicht, daß jetzt ohnehin alle Ansprüche verjährt seien. Für den Fall, daß er dem H den Kaufpreis zurückerstatten muß, kündigt er dem L den sofortigen Rücktritt sowie die Geltendmachung entgangenen Gewinns aus dem Geschäft mit H an. L ist allenfalls zur Ersatzlieferung bereit.

- 1.) Welche Ansprüche hat H gegen V?
- 2.) Kann V von L Rückzahlung des an diesen gezahlten Kaufpreises verlangen?
- 3.) Kann V von L Schadensersatz für einen entgangenen Gewinn verlangen?

---

**Literatur (Auswahl):**

*Lorenz/Riehm*, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht Lehrbuch Rn. 169 ff (Schadensersatz wegen Pflichtverletzung); Rn. 221 (teilw. Schlechtleistung).

*Lorenz NJW 2002*, 2497 ff (Pflichtverletzungen und Vertretenmüssen beim Kauf)

*Canaris*, Begriff und Tatbestand des Verzögerungsschadens im neuen Kaufrecht, ZIP 2003, 321 ff  
*Canaris*, Die Neuregelung des Leistungsstörungs- und Kaufrechts, in: *Karlsruher Forum 2002* (erschienen 2003), S. 5 ff.

*Medicus*, Leistungsstörungen im neuen Schuldrecht, JuS 2003, 521 ff

**Zum Überblick:**

*Lorenz/Riehm*, JuS Lern CD Zivilrecht I Rn. 312 ff (Rechtsfolgen der Mängelhaftung)



Erreichbar auch über JuS-online (Modul JuS-Studium): [www.jus.beck.de](http://www.jus.beck.de)